Von

Wenzel Exeli

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'schem Buchhalter,
patriotisch-ökonomischen Gesellschaft zu Prag un
neuorganisirten Milliner Gemeinde in

Prag, 1851.

Druck der k. k. Hofbuchdruckerei von Gottlieb Haase

gebornen Gräfin

von Trauttmansdorff-

Sternkreuzordens- und Palast-Dame Ihrer Maj

Oesterreich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

widmet diese Abhan

in tiefster Ehrfurcht

Gesellschaft aufmerksam zu machen; —
abgegangen, weil eine blos theilweise
Rechnungswesens nicht genügend ge
konnte aber bei der Wichtigkeit des
bereits Begonnene nicht aufgeben, ist
meinen Auffassung des landwirthschaft
wesens übergangen, woraus gegenwär
drängter, dennoch umfassender Aufsat

Dieser soll nun wesentliche Er
dadurch herbeiführen, daß er eine a
handlung der Geschäfte zu zeigen su

Da nur Rechnungs-Einrichtung
dem naturgemäßen Vollzug der
tung des Vermögens und dem Betr

chenswerth erscheint.

ersuch, den bessern Weg anzubahnen,
d dieser wohl mehrseitig betreten
erst im weitern Fortschreiten eine
keit, die nicht gleich im ersten Ent-
den sein kann, zu gewärtigen ist.

kchen wird zwar von größern
hen, jedoch sind Kleingüter davon
; weil das Rechnungswesen bei
Grundsätzen beruht, und nur die
iffe, als im Verhältniß zur Größe
hend, bei größern Wirthschaften
en.

ust 1850.

Der Verfasser.

I. V
II. V

I. Die
II. Ein
1.
2.

III. Die
IV. Ann

Landwirthschaftliches Rechnungswesen ü

Erste Abtheilung.

Die Rechnungsführung.

Erstes Kapitel.

Von dem gehörigen Geschäftsgang

Zweites Kapitel.

Von besondern Rechnungs-Methode

Schlußwort.

---

dar...
aus...
Ert...

fass...
der ...
dahin...
mit d...
Verm...
und d...
tenden ...
Gutsbe...
vollkom...
auch ein...
schaftliche...

*) War fr...
in Prag...

auszuweisen; es soll in weiterer Ausdehn
Ertragsverhältnisse gehörig darstelle

§. 2.

In Betreff des Vermögens hat si
fasser gegenwärtiger Abhandlung schon in seine
der landwirthschaftlichen Verrechnung vom J
dahin ausgesprochen: daß Letztere zum Zwe
mit dem Besitze eines Landgutes verbundene
Vermögen in seinen durch Ausübung der
und des Betriebs der Wirthschaft immerwäh
tenden Veränderungen so in Evidenz zu hal
Gutsbesitzer der wirkliche Vermögensstan
vollkommen ausgewiesen werden kann; —
auch einen Anhang über die Ertragserhebung
schaftlicher Zweige als Schluß der Abhandlun

*) War früher in der Buchhandlung Kronbergers
in Prag zu haben.

thschaftsverhältnisse so klar vor Augen
nicht nur die Erfolge, sondern auch die
elche jene Erfolge herbeiführten, erkannt
gehört nun eine geregelte Aufstellung
g der den Nutzungs-Rubriken zukom-
heile, aus welcher die obwaltenden Ver-
ile sowohl untereinander als in Be-
Ganze sichtbar hervortreten.

§. 5.

nntniß und umsichtige Auffassung dieser
nan im Stande, der Wirthschaft eine
ben, die die besten Erfolge herbeiführt.

§. 6.

tend hat auch Herr Raimund Veit, k.
essor der Landwirthschaft, in seinem
andgüter-Verwaltung vom Jahre 1838,
von 73 Bilanzen, woraus die Vor-

jede Produktion bis in ihre letzten Eleme
im Stande ist, und in welchem die g
verschiedenartigsten Produktionsbehelfe zu
Wirthschaftszweigen sich verbindet, deren W
in der General-Bilance sich zur Darstellu
der General-Aufgabe vereinen."

§. 7.

Schon ist man ein halbes Jahrh
bemüht, die Aufgabe (§. 4) zu lösen.
reichsten Landwirthe haben Alles aufgebo
Reine zu kommen. Daher sind viele neue
und Rechnungsmethoden entstanden
auch immer wieder neue auf.

Dessen ungeachtet ist auch gegenwä
den besten landwirthschaftlichen Werken z
daß es keine Rechnungsmethode gebe, die a
und Erfordernissen entspräche.

ehr munder zu verstehen

überhaupt.

§. 10.

Das landwirthschaftliche Rechnung[s...]
sowohl das unbewegliche als das [...]
Vermögen eines Landgutes.

A. Behandlung des unbeweglichen [...]

§. 11.

Das unbewegliche Vermögen b[...]
stücken, Gebäuden und allen nutzbaren [...]
Ertragsquellen eines Landgutes.

Zu deren Erhebung hat unter [...]
A. Thaer die Mittel in seinen Grundsätzen [...]
Landwirthschaft angegeben.

§. 14.

rfolge der Nutzungen tragen zur
des nutzbaren Zustandes bei, daher
er stehenden Buchhaltung ersichtlich

§. 15.

re Zustand der Grundstücke und
durch die Benützung als auch durch
Elementar-Einflüsse stets im Abnehmen
de endlich, wofern nicht entgegenge-
Auflösung der Nutzungen erfolgen.
en immer wieder gehörig ersetzt
in dem Begriffe des gewöhnlichen

§. 16.

iche Verbesserungen, neue Anlagen,
orhanden gewesene Gebäude u. s. w.
rationen, wodurch der nutzbare
es erhöht wird.

geschlossen werden.

§. 19.

Um Meliorationen und Deteriorati
erkennen, sind in der Regel örtlic
erforderlich.

§. 20.

Das unbewegliche Vermögen beste
Nutzungs- oder Ertragsfähigkeit
Der Ertrag selbst kann aber nur du
wand von beweglichem Vermögen bewi
findet sich dann in dem erworbenen grö
überhaupt, welches nicht allein im bew
muß, sondern auch im unbeweglichen lie

mitteln lassen.

§. 22.

he Vermögen besteht im Gelde und
enständen. Diese kommen, wie
nissen, in Materialien und Geräth=
or.

§. 23.

calgegenständen liegende Realwerth
wohl ausdrücken; sie erhalten dadurch
, der dem Gelde gleichgehalten und
t werden kann.

§. 24.

gsweise Vereinigung des Geldes
e ist wohl zur Ermittlung der Er=
dgutes nothwendig, — für die Ver=
chaus nicht geeignet.

Veränderlichkeit wegen für Rechnungen
und widerstrebt dem Begriffe einer Rech
kanntlich darin liegt, daß diese nur Wah
lichkeiten auszuweisen hat.

In dem Geldwerthe liegt selbst zur
mittlung nur eine Wahrscheinlichkeit, die
immer mehr abnimmt. Wenn nun diese
nung mit eingeflochten würde, so hört s
sein, was sie sein soll, nämlich — Wah

§. 27.

Die Naturalgegenstände müss
nung nothwendig so ausgewiesen werde
Realwerthe bestehen oder wirklich vorkom
nur auf diese Art mit solchen disponiren

§. 30.

mögen mittels der Rechnungsführung
und die Erträgnisse im Vermögen
glaubt man gewöhnlich, daß es
chtung der Rechnung, nämlich auf die
fänge und Ausgaben ankomme, um
Vermögen zugleich die Erträgnisse aus-

Insicht sind verschiedene Rechnungs-
anden.

aber die Rechnungsführung erst mit
ringen des Vermögens zu thun hat,
schäften verbunden ist, die ein denselben
Stellung der Posten meist wider-
n erheischen: so ist die gewöhnliche
ganz richtige, und es konnten die
n Methoden, worin auf jene Geschäfte

§. 32.

Die Rechnungsführung hat
term Verstande nicht nur das V
auszuweisen, sondern auch die Ertrags
messen darzustellen; doch ergiebt sich sch
sagten, daß sich Beides in Einem durch
mäßig vereinigen läßt; — weil nämlich
darstellung gehörige Geldwerth in Rech
gemengt werden darf, weil ferner das
mehren verantwortlichen Rechnungsfüh
und weil man es übrigens in der R
erst mit dem Zustandebringen des
thun hat.

Daher ist die Rechnungsführ
engern Verstande, wie sie auf gr
wirklich besteht, aufzufassen, so, daß sie
Vermögen auszuweisen hat.

Rechnungswesen gegeben werden soll.

§. 32.

Die Rechnungsführung b
derm Verstande nicht nur das
auszuweisen, sondern auch die Geräng
meisten darzustellen; doch ergiebt sich
sagten, daß sich Beides in Einem
mäßig vereinigen läßt; — weil nämli
darstellung gehörige Geldwerth in Re
gemengt werden darf, weil ferner daß
mehren verantwortlichen Rechnungsfü
und weil man es übrigens in der
erst mit dem Zuhanderungen bes
thun hat.

Daher ist die Rechnungsfü
engern Verstande, wie sie auf
wirklich besteht, aufzufassen, so, daß si
Vermögen auszuweisen hat.

§. 34.

Die Rechnungsführung soll den
gemessen eingerichtet sein.

Da die Geschäfte gehörig vor sic
worrnach sich die Rechnungsführung r
sollen nicht umgekehrt die Geschäfte sich
thode richten, die jenen nicht anpassend

Die beste Rechnungsführung geht
schäftsgange selbst hervor, worin die
derselben liegt.

§. 35.

Hat man davon nur eine richtige A
so lassen sich hiernach die Unregelmäßigk
henden Rechnungs=Methoden leicht w
wird daher früher von dem gehörigen
dann aber von den besondern Rechnun
sprochen werden.

te muß nothwendig vorausgehen,
begriffen ist, was der Gutsherr zu
fordern hat, und dagegen zu geben

:ungen und Schuldigkeiten desselben
b sie vollzogen sind oder nicht, werden
verstanden, welche jedenfalls voll=
vollzogen werden müssen.

hme mit der weitern Behandlung,
:bühren zum Vollzug oder zur Be=
:, macht die eigentliche Rech=
aus.

§. 37.

ns=Erweisung oder die Ueberzeu=
n, daß demselben an dem Vermögen
, findet durch die Rechnungsle=
: als Folge der Rechnungsführung

Werk: „Grundsätze der landwirthschaftlich
näher bezeichnet; weßhalb zur Vermeidu
holungen darauf hingewiesen wird.

§. 39.

Die Geschäfte der Rechnungsfüh
in einer gehörigen Verwahrung des Ve
Uebernahme der aus dem Betriebe der
durch Ausübung der Gerechtsame erfolgen
desselben; so wie in Ausfolgungen zu
dürfnissen, an den Gutsherrn oder an
die an demselben etwas anzusprechen h
treten immerwährende Aenderungen des V
ein, welchen der Rechnungsführer stets
Stande sein muß.

§. 40.

Dem Rechnungsführer müssen di
oder das zu Uebernehmende und Ausz

ral=Rechnungsführung kommt
darauf an, daß Uebernahmen und
h administrative Verfügungen über=
sich gehen.

)au= und Fechsungs=Konsignationen,
ıd Hand=Register, Abwags= und Ueber=
ätigungen und besondere Ausweise,
ehung stehenden verschiedenen Rech=
die Geldrechnung, versetzen den Na=
er in die Lage, sich über den Stand
nde ausweisen zu können.

§. 42.

der Ordnung muß derselbe nebst
e eine gute Uebersicht gewähren sollen,
en, noch ein Manual führen, in
ralgegenstände, die nicht schon in
vorkommen, nebst Vorschreibungen
t einzutretenden habenden Uebernahmen

fürs folgende Jahr Anwendung finden so
Außer diesen Gebühren muß der Re
hinsichtlich der neu eintretenden besonders
werden.

Die Anweisungen bestehen größtenthe
schreibungen, die von dazu Berufenen gen

Sonach gelangt der Geldrechnungsfü
zur Kenntniß aller Gebühren, die d
gehörig zu behandeln hat.

§. 44.

Da nur das in Rechnung aufgenom
kann, was schon die frühere Rechnung als
gende geeignet zeigt, oder was dem Re
besonders zugewiesen wird: so wäre e
möglich, auch ohne die Rechnungsführun
was dem Gutsherrn gehört.

Diese Möglichkeit liegt darin, daß au
gehenden Rechnung zu entnehmen ist, welch

lso um die Berichtigung handelt,
reibungen so geschehen, wie die Be=
n besten bewirkt werden kann; — und
nrichten zu können, ist die Art und
tigungen vor sich gehen, oder gute
gen werden, zu wissen nöthig.

)er Richtigkeitspflege.

§. 46.

nungsführer hat es mit Parteien
der eine Zahlung zu leisten schuldig
rderungen stellen können.
arteien hat der Rechnungsführer Rich=
er hat nämlich von solchen die Schul=
, und jene zu befriedigen, die For=

te der Rechnungsführung bestehen
h aus der Richtigkeitspflege

und werden diese Handlungen ins Kassabu
journal eingetragen, dessen Abschluß jed
schaft zeigt.

§. 49.

Nach der gleichfolgenden Berichtigu
bühren können die Berichtigungen wohl
den Vorschreibungen aufgeführt werden.
diesem Falle die Berichtigungen der Vors
gleich sind, so muß eine zweite Aufstell
Posten nicht immer geschehen.

Kommen diese doppelt vor, so ergib
Abschlusse der Vorschreibungen wie der
ein Rest, der jener Barschaft gleich ist.

§. 50.

Wenn aber, wie es größtentheils der
Berichtigungen nicht gleichzeitig erfolgen,

ine gute Richtigkeit zu pflegen, er-
stirende Parteien gut zu übersehen,
ine der Aufmerksamkeit entgehe, jede
n werde, und möglichst jede mit der
digkeit oder Forderung sich gleich

ersicht wird dadurch am besten ermög-
rteien nach Ortschaften in alphabetischer
ch Hausnummern aufgestellt werden.

§. 52.

e Schuldigkeit oder Forderung
ibt sich erst aus der Zusammenziehung
huldposten und deren Vergleichung mit
t jeder Partei.

Art müssen erst alle Schuld- und For-
ner jeden Partei zusammengestellt, diese
hen werden, um zu entnehmen, ob und
gleichung von jeder Partei eingehoben
ausgezahlt werden soll. Es müssen

gleich so wie der Rechnungsführer davon
vorgezeichnet wurden.

Die Unterthanen mußten jedes Qua
tigkeitspflege erscheinen, und erhielten all
Handregister eingetragen.

Der Abschluß dieser Handregister
Abrechnungsbüchern gleichstimmig den
oder auszuzahlen war, und mit der Zahlu
geglichen wurde. Erfolgte diese Ausgleich
immer gleich, so konnte doch der Rechnu
den Abrechnungsbüchern jederzeit die reine
der Unterthanen in der schönsten Ordnun

§. 54.

Gegenwärtig ist zwar das Untertha
es mindert sich daher die Nothwendigkeit
meinen Abrechnungspflege; — doch
Obrigkeiten schon früher, noch während
Unterthans=Verbandes, von der so gute

aufgestellt, oder Vorschreibungen mit
geführt werden.

§. 56.

nungsführung hauptsächlich aus einer
pflege besteht, so soll jene Abstattungs-
dingte Anwendung finden. Sie
nicht statt zu finden, wenn nämlich
hnungsbücher eine bessere Richtigkeits-
bewirkt werden kann; — oder hat
n, daß die Richtigkeitspflege gut vor

f keine Rücksicht genommen, so ver-
tungsweise viel überflüssige Arbeit und

des Jahrs lassen sich die Abstat-
chreibung gemäß wohl in jeder Art
; — besonders wenn schon alles ein-
urde, in welchem Falle es nach §. 49
wäre, die Posten der Vorschreibung noch

journalisirt werden, wird gewöhnlich als e
rechnung bezeichnet, welche aus Unke
zu sehr herabgewürdigt wurde; — wog
rechnungsführung, in welcher Vorschrei
stattungen aufgeführt werden, und da
digkeiten und Forderungen der Parteien
durchlaufen müssen, eine Journalrec
werden kann, obwohl man unter dieser s
Zugaben verstehen mag.

§. 58.

Da die Journalrechnung imme
findet, dieselbe auch bei dem Umstande,
wärtig die sonst allgemein gewesene A
mindert, die Rechnungsposten mehr im
ausweist, was für weniger geübte Rechn
unwichtig ist, so dürfte die Journalrechn
Landgütern bald allgemein zur Ausü

igkeit ist wohl daraus leicht erklärbar,
ken zerstreuten Posten jeder Partei
ucht und selbst nach gepflogener
ieder journalisirt und ins Buch über-
issen.

§. 60.

schon in der Journalrechnung liegende
durchaus nicht ganz beheben läßt, so
doch möglichst gemindert werden.
enn nicht jede Vorschreibung mit ihrer
iders behandelt, sondern so viele Vor-
zusammengezogen und gemein-
der Berichtigung ausgewiesen
g ist, um mit den Parteien eine bessere
gen, worin eine wesentliche Geschäfts-

z. B. 10—20 verschiedene Verpachtungen, die
vorkommenden Pachtprotokollen vorgeschrieben

die ihre Gesammtschuldigkeit, z. B. 5
erlegen, statt unter Einem, unter fünf
und eben so oft ins Buch übertragen we
zahlungen verursachen um so größere Sc

§. 61.

Die Bedingungen einer guten
verdienen die größte Beachtung; da j
davon eine Vervielfältigung der Arbeit
fange mit sich führt, und auf die
nachtheilig einwirkt.

II. Von der Rechnungsl

§ 62.

Nach der Richtigkeitspflege im Uml
wird die Geldrechnung erlegt.

Hierin werden alle Empfangs- u

Berichtigung nicht durchaus erfolgt,
ch Ausstände, so kann das Geld nicht
gen, eben weil es noch ausstehend ist.
ß sich über die Barschaft und Aus-
sonders ausweisen, und weiset sich
ordnung des Gutsherrn, mittelst einer
is; wozu dann eine Kommission erfor-
ußer der Ueberzeugung von der Rich-
haft auch ein Verhör der Schuldner

§. 65.

ldrechnung werden wohl gutsherr-
ausgewiesen; darin können aber
und Ausstände strenge genommen
sondern nur als Resultate der Rich-
tlich gemacht oder verwiesen werden;
s erst mittelst Liquidationen ausge-
in.

Rechnungsführer nicht selbst eine P
Schaden unverrechnet lassen wird.

§. 68.

Die Rechnungs=Rubriken
sächlich im Empfange: aus dem Rec
vorigen Jahr, aus neuen Zinsungen,
verschiedenen Empfängen; — und in d
Steuern und Gaben, Gehalten, Einkäu
Handwerksarbeiten und verschiedenen A

Diese Rubriken können mit beliebi
lungen in der Rechnung wohl bestehen
die vorhandenen Beweismittel oder
lege gehörig ausgedrückt und numerirt
die Gebühren aufzuführen sind.

§. 69.

Die bezeichneten Rubriken können
Umständen abgeändert werden; jedoch ist in

chluß der Vorschreibungen gehört, die
sich in Ausständen verweisen lassen.
Verdienst eines Rechnungsführers liegt
ner baldigen Erlegung der Rechnung,
r bestmöglichst gepflogenen Richtigkeit.
rig vollzogen, dann ist erst eine bal-
r Rechnung wünschenswerth.
aber mit der besten Richtigkeitspflege
um nur die Rechnung zu erlegen, so
ele unausgetragene Posten vor, die
den, daß, falls auf solch einen Rech-
ationen verfaßt werden müßten, das
dner, statt in einigen Tagen abgethan
ang dauerte.

§. 71.

fgeführten Geschäftsgange ist zu er-
sich in der Rechnungsführung nach
n müsse, ohne welche eine zweckmäßige
nter verschiedenen Verhältnissen vor-

nflusse auf die Rechnungsführung,
chen und Folgen ihrer Verbreitung, und
ihrer Anwendbarkeit.

tehungsart der Methoden.

§. 73.

n Methoden haben ihre Entstehung
fertigen oder erlegten Rechnungen

nlich zu ihrer Bildung den Inhalt
, erhoben, und in beliebige Rubriken
er nicht immer bei der Geldrechnung
ondern nahm auch Natural-Rechnungen
hob gleichfalls daraus die Natural-
sgaben. Wurden diese im Geldwerthe
gelangte man zur Kenntniß aller
usgaben eines Landgutes im Gelde

Die auf diese Art entstandenen Rechn
waren zwar nicht immer ausführbar,
daher aufgehoben werden, doch bewähr
darunter in so weit, daß ihre Durchfüh
licht wurde; in welchem Falle man sie
lichen Vortheile wegen möglichst zu erhal

II. Einfluß der Methoden auf die führung.

§. 76.

Die verschiedenen Rechnungs-Metho
durchgehends durch eine Vervielfältig
briken aus, und stehen deshalb dem
schäftsgange entgegen, worin sie Störu
schwerden verursachen.

reff der Naturalrechnungen sind Natu-
ale einzuführen versucht, — und auf
ütern wirklich eingeführt worden, worin
aturalgegenstände untereinander vorkommen,
n der Zeit auf einander folgen.
urnale sind eigentlich nur als bloße No-
r täglichen Natural-Empfänge und Aus-
en, und hauptsächlich zur Führung eines
ptbuches bestimmt, worein die Posten
annten Naturaljournal übertragen werden

§. 79.

Führung des Naturaljournals und Haupt-
für den Fall, wenn sie zur bessern Ord-
wäre, nichts eingewendet werden. In
Wesenheit liegen aber in dem Journal
größtentheils nur Wiederholungen
andern Wegen wohl begründeten Posten,

zeigen, als jene Behelfe enthalten, von
ausgegangen ist, und worin schon im Vo
war, was das Hauptbuch später zeigt.

§. 81.

Durch das mehrmalige Anschreiben d
können diese nicht besser werden. Alles
an, daß das erste Anschreiben ders
Umsicht geschehe.

Nur ein einmaliges gutes Ansc
wünschen, wobei es möglichst zu verbleib

§. 82.

Das gewöhnliche Manual mit
hörigen Hilfsbüchern (§. 42) reicht sch
tung der Ordnung aus; und sollte ein
turalhauptbuch noch sonst einen Vortheil
so läßt sich derselbe eben so gut mittels
erzielen, worin nur alles Ueberflüssige zu

elbrechnung betreffend.

§. 84.

Geldrechnung wegen vorhandenen —
enden — und in Ausübung stehen=
hoden wird hier jene hervorgehoben,
ken nach Landwirthschafts=
sind; weil diese Methode sehr aus=
n meisten Landgütern vorkommt.

§. 85.

müssen wohl in dem Fall, wenn
Wirthschaftszweigen aus der Rech=
gehen sollen, — darnach eingerichtet
us dem Abschlusse dieser Rubriken,
ld=Empfänge und Ausgaben enthal=
nisse noch nicht ersichtlich sein; weil zu
lgegenstände gehören, die, im Geld=
erst in jene Rubriken mit einbezogen

§. 87.

In Geldrechnungen erscheinen die R
wöhnlich nach den verschiedenen Haup
Landgutes angelegt, und zwar Bräuhaus
haus, Wiesen, Feldbau, Zugvieh, Rindv
Gärten, Forste, Ziegelei u. s. w. betreff
in 20 oder 30 Rubriken.

Alle Empfangs- und Ausgabs-Post
nach eingerichtet werden, so zwar, da
das zukomme, was ihn betrifft.

§. 88.

Die Gebühren dürfen daher nicht s
aufgenommen werden, wie sie an und fü
sondern müssen nach jenen Rubriken ver
setzt werden.

Aus der Zersetzung der im Zusamm
den Gebühren und Zerstreuung de
verschiedene Rubriken entsteht natürlich

ig stellen, sondern muß daraus erst nach
tehenden Rubriken etwa 10 Theile machen,
in eine andere Rubrik bringen. Es entstehen
en, die sowohl im Journal als auch im
 müssen, daher zusammen 20 Posten.

§. 90.

bühren aus ihrem Zusammenhange
heile zerstreut, so müssen diese immer
ht werden, um sich von deren Rich-
n.

gsführer kann sich nur mit den vorhandenen
sweisen, und der Gutsherr sich nur mittels
ichtigkeit der Gebühren überzeugen.

nungsführer den Inhalt der Beweismittel,
Auszügel, in viele Rubriken getheilt, so
le nachgesucht werden. Der Rechnungs-
 und der Gutsherr später damit zu thun.

ufgefundenen Theile können zusammen nicht
nze sein, wovon sie ausgegangen sind; im

keit darnach gepflogen werden. Der
hat bei dem Erscheinen einer jeden P
briken durchzusuchen. Da er jedoch
Parteien zu thun hat, die selbst wiederh
Zahlungen erscheinen, — das Nachsuche
aber sehr mühsam ist: so geräth der
auf diese Art nicht selten in Verlegenhe

Man muß den leidenden Zustand ein
rers im Kampfe der Hindernisse gesehe
chenden Mienen der andrängenden unbefr
beobachtet haben, um die Folgen der
zunehmen.

§. 93.

Um nun dieser Verlegenheit möglic
daher bessere Richtigkeiten pflegen zu kön
in Ertragsrubriken getheilten Schuldigke
derungen aller Parteien besonders ausge

§. 95.

durch Anwendung des so eben be=
els dem weitern Uebelstande noch
n den Abstattungen der vielen
liegt. Um diese einzuhalten, müssen
n eingezahlten Schuldigkeiten, oder
igten Forderungen hiernach jour=
s dem Journale ins Buch über=
rin abermals eine außerordentliche
g der Arbeit liegt.

r eine einzige Partei mit 10 Schuld= und
annimmt, deren Berichtigung ordnungs=
Quartal erfolgt, so machen jene 10

Raten	40 Posten
en nur in der Abstattung .	5 „
— aber auch aus dem Jour=	
aher	45 „
übertragen werden müssen,	
. . . .	90 Posten

en entstehen.

§. 96.

Die nachtheiligen Folgen der d
der Ertragsrubriken mangelhaft vor sich
keitspflege zeigen sich selbst nach dem
im Verweise der Ausstände.

§. 97.

Aus dem Abschlusse aller Vorschr
sammt Abstattungen sind die nicht
Vorschreibungen oder Ausstände übe
besondere wohl ersichtlich, können dahe
werden; — es gehört nur dazu, daß r
abstattungsbetrag jeder Rubrik die schul
namentlich aufgeführt werden.

Man gelangt sonach rubrikenw
summe aller Ausstände.

sen liegt aber noch keine gehörige
eien mit ihrer reinen Schuldigkeit
52.)

Parteien kommen in jenen Ueber=
ubriken zerstreut vor; daher nicht
unausgetragene Posten darin
jedem Jahre anhäufen, weil es
en Uebersicht fehlt.

§. 100.

ich zu einer Liquidation, die sich
.) wohl leicht abfassen läßt (nur
großes Volumen aus), so können
ien keineswegs übersichtlich, sondern
an vielen Stellen erscheinen.
unde haben Kommission und Par=
sehr viele Ungelegenheiten zu be=
nungsführer wird gewöhnlich von
dnungswidrigen Liquidations=Ver=

sowohl Vorschreibungen als Abstattunge
müssen, und welches sonach alles in sich
nungen ausweisen können. Mit dem Abschl
nungsjournals soll der Gutsherr mit jedem
mögensstand übersehen können,
Rechnungsführer mit jedem T
nung sein.

Durch diese so schön gedachte Ordnun
keiten schon vorzeitig verleitet (§. 54) das
lassen, und können sogar gegenwärtig Gu
suchung gerathen, das angerühmte Rechnun
führen.

Durch dasselbe wird jedoch der erste
mögensstand nicht besser, als durch
fahren, erreicht; noch kann das Uebersehen
wegen der darin liegenden Vielarbeit früh
es die einfachste Rechnung gewährt. Der
daß nämlich mit der Uebersicht des Vermö
der Rechnungsführer in Ordnung sei, li
Einbildung, die aus der Vorstellung des
gens entsteht, und in der Wirklichkeit im R
nicht vorhanden ist.

:achtet dieser Uebersicht, wie oben gezeigt
ner im Verweise der Ausstände eine Un=
t, der durch das vielbesprochene Rechnungs=
igsten begegnet wird.

der Ausstände glauben Manche sogar,
Journalrechnung oder dem Rechnungsjour=
Gute, daß keine Reste geduldet werden
darin Störungen verursachen.

etwa deshalb keine Reste dulden, so läge das
)er Unangemessenheit der Methode. Die Art
ie man allen Ausständen entgegentreten
:chts weniger als einen günstigen Ausschlag
nders licitatorische Verkäufe und Verpach=
)nkurrenz zum Monopol einiger bemittelten
t würden.

:chwartungen sind oft Bedingnisse eines guten
rthschaft.

alle Abstattungen sogleich der Vorschreibung
würden, so, daß selbst mittlerweile keine
nen, wie nicht leicht zu gewärtigen ist, wäre
sogar jedes Journal entbehrlich; denn die
zeigten hier selbst, wie es sich mit der
§. 49.)

Jene Landgüter, welche zur Ersichtl
Erträgnisses landwirthschaftlicher Zweige
nung erlegen, oder ein Geldhauptbuc
fahren damit in der Art, daß erst nach
der Geldrechnung und sämmtlicher Nat
die darin vorkommenden Naturalgegenstä
berechnet, sonach der Geldwerth im Geldha
betreffende Rubriken später eingeschob

§. 103.

Diese Einschübe sind eben s
der Geldwerth, (§. 27) Gegenstand
Derlei nachträgliche Einmengungen si
Rechnungsschlusse blos scheinbar gehöri
denn sie gehören nicht dazu, können u
erst nach Verfassung der Rechnungen
handelt werden.

§. 105.

orderungen des Herrn Professors Veit,
ingange bemerkt wurde, dem Studium
hes große Wichtigkeit beilegt, kann jenes
swegs genügen (§§. 6, 188).

hat sich, wie alle ausgezeichnete Land=
dem Kern eines Hauptbuches befaßt,
dem reichsten Wissen emporgeschwungen.

chen und Folgen der Verbreitung von Methoden.

§. 106.

wirthschaftliche Rechnungswesen konnte
nen, weil dessen Literatur größten=
andlungen und Rechnungsmethoden be=
ie Rechnungsführung nach landwirth=
ragszweigen einrichten wollen. Wenn

für unvollständig angesehen worden
nur jene Rechnungsführung galt allge
vollständige, welche den Ertrag der land
Zweige ersichtlich machte.

§. 108.

Dadurch ist ein Zeitgeist h
worden, von dem Jedermann mehr ode
griffen ward, der gegenwärtig noch starke
und vor dem sich selbst kenntnißvolle M
beugen mußten, weil ihnen die allgem
entgegenstand.

§. 109.

Die Gutsbesitzer waren mit der
Einfachheit der Rechnungsführung n
frieden, führten daher besondere
thoden ein.

Jene Rechnungsführer, die den Zei

en zogen sich Kosten und dem Rech-
ieß einen schweren Stand zu, bloß
örigen Geschäftsgang verlassen hat.

ndbarkeit der Methoden.

§. 111.

tehenden Rechnungsmethoden einzu-
erst die Rechnungsführung damit be-
gelangt schon dazu, wenn nur so ver-
es Jene gethan haben, die neue
t zu Stande brachten (§. 73).
gsmethoden sind ja aus fertigen
nden, sind daher nur wieder auf
ngen anwendbar.

§. 112.

ngsmethoden läßt sich also die Rech-
zweckmäßig einrichten; doch kann um-
hode nach dem, was die Rechnungs-

§. 114.

Vor Allem wäre nun auf den V
Rechnungsführung nach dem gehörig
gange einzurichten. Die daraus entstehe
erleichterung würde sogleich wahrzunehme
würde sich sowohl der Gutsherr als a
nungsführer wohl befinden.

§. 115.

Eine zweckmäßig einfache Rechnun
auch eine gute Rechnungslegung zur Fo

Sie enthält wohl in den Rubriken
Einfachheit (§. 68), genügt aber allen ve
forderungen; da sie das gutsherrliche Ve
und sicher ausweiset.

§. 116.

Sollte jedoch der Gutsherr mit den
einverstanden sein, so stelle sie der R
nach seinem Wunsche.

eitung der Rechnung nach belie=
veranlaßt eine verhältnißmäßig ge=
die großen Beschwerden, welche daraus
eselben Rubriken schon während der
eingehalten werden müßten.

Gutsherr die Rechnung nur nach
erselbe nie verlangen, daß die Aus=
emacht werde, wo sie leichter möglich ist.

Die Ertragsdarstellu

§. 118.

Um die Ertragsverhältnisse gehörig
müssen die Rechnungen eines Landgutes v
vorhanden sein.

Diese Vollständigkeit liegt nicht in der
dern in der Wesenheit des Inhalts der Re

Die Rechnungsführung mag wie in
sein, wenn sie nur ihre Objekte sicher au

Es handelt sich daher vor Allem um
ständigkeit der Rechnungen, woraus si
Ertragsverhältnisse gehörig entnehmen lasser

er Bestimmung und dem Werthe
chst genau ausgewiesen werden.

§. 120.

ndigkeit ist wesentlich; weil man
r Rechnungsführung keinen werth-
unbeachtet, oder sogar dem Miß-
lassen darf; weil ferner, wenn es auch
ıt läge, sich in besondere Ertragsbe-
sen, doch Nachweisungen mancher
werden können, die bei einer Un-
Rechnungen sich entweder gar nicht,
nt machen ließen; und weil übrigens
elbst zur Erweisung der Richtigkeit

§. 121.

für sich so nöthige Vollständigkeit der
er nicht überall vorhanden, manche

i
C

m
sc

sind, hiernach die zweckdienliche Deutlich

§. 123.

Nicht allein in der Geldrechnung
pfänge und Ausgaben gut zu bezeichnen,
in Naturalrechnungen muß diesel
beobachtet werden; da besonders in
größten Hindernisse liegen, wenn Erhebu
tragsverhältnisse nöthig sind.

§. 124.

Die Geldrechnung steht mit der N
in Wechselbeziehungen. In die
Quellen, woraus jene ihre Zuflüsse erhäl

Naturalrechnungen erfordern eine
merksamkeit, weil hauptsächlich in ihnen di
schaftlichen Verhältnisse zu finden

§. 126.

turalrechnungen sind alle vorhandene
enstände nach ihrer Vermehrung oder
n Bezug auf die Geldrechnung und die
eitskraft, oder sonst auf geeignete Art so
, daß nicht nur der Aufmerksamkeit kein
gehen könne, sondern daß nebst der
lben möglichst auch dessen Qualität sichtbar
man nämlich daraus den höhern oder
einer jeden Sache erkennen kann.

§. 127.

forderungen müssen an jede Natural=
ng gestellt werden, und können einem
=Rechnungsführer aus dem Grunde **nicht**
weil er eben dadurch dem Geschäfte ein
resse abgewinnt, und sich einen großen
ahrungen und Kenntnissen der landwirth=
hältnisse erwirbt.

i
j
b
d
er
da

S
vorh
zur

§. 130.

Auf jenen Landgütern, wo man sich
mittlung des Ertrags der Wirthschaftszw
faßt, ist es zwar minder nöthig, die be
genstände auszuweisen; weil es bezüglich
trags nur durchlaufende Posten sind,
selben keinen wesentlichen Einfluß nehmen
jedoch ungeachtet dessen keineswegs übers
beitsleistungen eine besondere Aufmerksa
der mit Kosten erzeugte Dünger eine gu
erheischt, weshalb schon um der Vollstän
darüber Rechnungen geführt werden solle

§. 131.

Sind die Rechnungen eines Landgu
vorhanden, so finden sich darin alle
zur Ertragsdarstellung.

haupt wahrgenommen werden.

§. 133.

ut schon so gut organisirt, daß die
egelten gleichmäßigen Gang haben,
heile eines Landgutes stets in einem
ande erhalten, daher alle Abnützungen
ig ersetzt werden (§. 15), wodurch
Umlauf vieler Jahre sich in demselben
befindet; — so zeigen die Abfuhren
ungen, worunter nicht Posten vor-
das Landgut selbst betreffen, sondern
cklich wie bare Abfuhren zu Gute
hschnitt vieler Jahre den reinen
ines Landgutes.

§. 134.

die Ausstände, der Viehstand, die
Material-Vorräthe oder die Rech-

geschlagen werden. (§. 16.)

§. 136.

Man kann daher nicht annehmen,
sondere Ertragsermittlung auf allen Lan
dingt nöhig sei; auch bieten Ertrags
dem Fall keine so gar großen Vortheile,
im Allgemeinen geschehen, und die Ve
tiefer erforscht werden.

§. 137.

Wenn aber eine höhere Indu
soll, ist es unbedingt nöthig, daß
verhältnisse mit ihrem Erfolge klar vor

Sind diese bekannt, dann kann ei
wahrhaftem Nutzen nach Grundsätzen
Landwirthschaft eingerichtet werden.

Auch neue Unternehmungen müssen
angemessen sein. Ist dies nicht der F

) kann zwar mittelst **erlegter** Rech=
nach Umlauf eines Jahres, **gelöst**
nuß wenigsteus Ein Jahr ablaufen,
ennen zu lernen; — doch bleibt es
aß sich die **Betriebsverhältnisse**
es **gleichzeitig** herausstellen; weil
ht derselben in Vereinigung mit der
die jedenfalls im Betriebe Ordnung
öglich macht, daß die Wirthschaft **best=**
en werde.

§. 139.

dwirthschaftliche Rechnungswesen nur
, um alle Verhältnisse nach Erfor=
u machen, so muß es sich auch zur Dar=
bsverhältnisse **während** des Jahres
wohl auch der Forderung besonderer
Genüge leisten, nur dürfen dazu nicht
ezeichnet oder eingeschlagen werden.

davon Gebrauch machen will oder muß.

Daraus kann entweder I. nur der
überhaupt, oder können II. auch die E
landwirthschaftlichen Zweige nach beliebige
lungen ermittelt werden, und es lassen
alle Betriebsverhältnisse, wie sie erforder
heben. Insbesondere kommt noch IV. di
der Wirthschaftsverhältnisse während
dazu.

I. Die Ertragsermittlung übe

§. 141.

Soll der Hauptertrag für ein oder
ermittelt werden, so gehört nebst den g
fuhren und Aufrechnungen noch eine V
des im Anfange bestandenen Vermögens
Ende vorhandenen, nach Rechnung
dazu. Außerdem müssen aber auch die a

ungsbestände können zwar ver-chen werden, doch muß jede Verglei-hinauskommen, daß solche den Betrag das Bestandsvermögen vermehrt oder

ehört zum Ertrag, da solches aus dem e entstanden; — wogegen das Weniger riebe aufging, folglich von andern Er-gen werden muß.

§. 144.

Vergleichung der Rechnungs- zu können, müssen die Naturalbe-elbst der Viehstand mitbegriffen ist, angeschlagen werden; wobei auch auf en Werthunterschied der Qualitäten n ist. Besonders kann im Viehstand Stück angenommen werden, denn eines s das andere sein. Veredeltes Schaf-

§. 146.

Wenn die Abfuhren und Aufrechnung
in Rechnungsbeständen liegende größere Ver
der Aufwand auf Meliorationen in eine
gebracht wird, wovon das etwa in Rechn
bestehende geringere Vermögen mit den aus
entstandenen Einnahmen in Abzug kömm
Rest den Hauptertrag für ein oder m

Im letztern Falle ist der Jahresertra
mäßig leicht aufzufinden.

§. 147.

Da die Werthanschläge der Natu
von gemachten Preisen abhängig sind,
onen und Deteriorationen sich keineswegs
nungen richtig ersehen lassen, überdies a
landwirthschaftliche Betrieb so geartet ist,

hältnisse der landwirthschaft-
lichen Zweige.

chmachung der Erträgnisse.

§. 148.

mehr verlangt, als Herausstellung der Wirthschaftszweigen, wie solche durch rung selbst erzielt werden kann; so Geldrechnungsertrakt hin, der en so zu enthalten hat, wie sie in der allenfalls ausführbar wären.

§. 149.

eldrechnung auch andere Rubriken hat, rch das Extrahiren des Inhalts jene Ertragsrubriken gewonnen nungsführer hat damit freilich einen, nehre Tage zu thun; — doch ist diese

Posten nicht so leicht möglich.

§. 151.

Ist der Geldrechnungsextrakt nach G
eingerichtet; so muß nur noch laut §. 10
werth der Naturalgegenstände hinzugethan
man bewerkstelligt auf diese Art die
machung der Erträgnisse landwirthschaf
weit leichter als durch die Rechnungsführ

2. Rechnungsextrakte.

§. 152.

Bei Aufstellung der erforderlichen
briken bietet das Extrahiren der Rechnu
theile im Entnehmen, so wie in Vervielfä
und Stellung derselben.

§. 154.

rzahl von Rubriken macht die Rech=
hwieriger, auch müssen die Rubriken so
tellt werden, daß die Rechnungsführung

t eine Vervielfältigung der Ru=
gsdarstellung ersprießlich. Die Anzahl
t in Extrakten unbeschränkt; sie
ch Haupt= und Unterabtheilungen so ge=
dnet werden, daß sich in ihnen die Er=
der landwirthschaftlichen Zweige deutlich

nen, ein Taglohns=Register wurde in 10 oder
gen geführt, welche Rubrikenzahl schon Schwie=
r Vorschreibung und Auszahlung der Tag=
cht, auch zu manchen Unregelmäßigkeiten

Register kann nachher in 50—100 und noch mehr
rahirt werden. Der geübte Rechnungsführer

§. 156.

Rechnungsextrakte sind schon a
ersprießlich, sollen daher auch in dem
wenn es sich nicht um die Darstellung d
hältnisse handeln sollte; weil man dadurch
Uebersicht des **wesentlichen** Inhalts d
gelangt, und später nöthig werdende
leichter zu geben im Stande ist.

3. Geldwerths-Anschläg

§. 157.

In den zur Ertragsdarstellung landw
Zweige vorzüglich gehörigen **Gesamm**
kann der **Geldwerth** aller Naturalg
besten **ermittelt** werden; weil darin ei
sicht liegt, sich daher die Posten in ihren
Beziehungen leicht auffassen lassen.

§. 159.

und Verkäufe geben zwar den Maßstab
n vorkommenden, darauf **bezüglichen**
ge und Ausgaben; — können aber nicht
turalgegenstände anwendbar sein, die sonst
alextrakten vorkommen. Für diese muß der
ermittelt werden. Solcher zeigt sich
Geldwerth, der schon vorhergehenden Jahrs
ralgegenständen lag, und geeigneten Falls
werden kann, — theils in **Erzeu**-
, die besonders auf halb verarbeitete Ma-
dbar sind; da nämlich Produkte vorkom-
einer weitern Verarbeitung unterliegen,
sten mit dem bereits darauf geführten
im Geldwerthe anschlagen lassen. Uebri-
onders beim Viehstande, nach §. 144 die
einer Abschätzung eintreten.

jede Willkür vermieden.

§. 161.

Wenn jene Naturalbestände oder V
dem letzten Rechnungsschluße verblieben
neue Rechnung übergehen, so haben si
gleich früher richtig verwerthet oder abg
bei der Veränderlichkeit der Preise im
wieder einen andern Geldwerth.

Der hiernach darin liegende Untersch
gleichgebliebenem Realwerthe nur die Ze
muß in einem eigenen Conto bilanzir

Der sich sonach zeigende höhere ode
werth darf keinen Einfluß auf den Jahre
ist daher auszuscheiden oder besonders
machen.

Die Durchführung jenes Unterschie
nöthig, damit die Ertragsdarstellung ein

ung der Betriebsverhältnisse nach Rechnungen.

§. 163.

alle Materialien zur Ertragsdarstellung vorhanden sind, so ist schon darin die oten, ein jedes Verhältniß mittelst finden. Nur wäre es schwer, aus der diejenigen Materialien herauszugreifen, ehören, wenn nicht Rechnungsextrakte sie schon in bestimmte Klassen einge= es möglich machen, jeden Gegenstand nach der Rechnung leicht aufzufinden.

§. 164.

nungsextrakte geben zwar in vielen Fällen lbst um so genügendere Aufschlüße, je ie abgefaßt worden sind; jedoch kann

§. 166.

Ein gleicher Fall tritt auch dann e
Betriebs=Verhältnisse dargestellt werden
allumfassenden Darstellung können R
mit einer noch so großen Vervielfältigun
nicht ausreichen; — nur erleichtern
stellung dadurch, daß man die betreffend
in Rechnungen leicht auffinden, uud alle
stände im Geldwerthe gut anschlagen
überall der Geldwerth nach Rubriken er

§. 167.

An den Rechnungsextrakten, die
und Ausgaben im Geld und Geldesw
findet man einen sichern Anhalt:
Posten selbst aus Rechnungen speziell zu e
auch die einzelnen Posten im Geldwerth
Die speziellen Erhebungen der P
Rechnungen, so wie der auf einzelne P

erbindung mit Kenntnissen der ratio-
schaft nöthig.

§. 169.

hafte Bedürfnisse eines Landgutes
ung der Betriebsverhältnisse besonders
nen werden.

rfniß, worauf die Darstellung der Ver-
muß, ist verschieden. Uebrigens wäre
liche Mühe, eine Darstellung aller
zuarbeiten, wenn von ihr, welche im
Bestimmung findet, gleichwohl kein Ge-
werden sollte.

§. 170.

Art und Weise der Darstellung aller
isse bestehen schon Abhandlungen,
iel zu wünschen übrig lassen, aber doch
hrung ertheilen. Selbst die doppelte

Diese betreffen:

1. Die zum Ertrag nicht gehörigen
2. die Anwendung von Tabellen,
3. eine besondere Behandlung des

1. Zum Ertrag nicht gehörige

§. 172.

In Rechnungen, daher auch in den
Posten vorhanden, die sich gegenseitig be
die Darstellung der Betriebsverhältnisse en
daher umgangen werden können.

Dazu gehören:

a) Alle Berichtigungsposten,
b) Alle Einkäufe und Verkäufe, un
c) Alle rein durchlaufende Posten.

§. 174.

äufe und Verkäufe in Rechnungs-
nen sollen und behandelt werden müssen,
158 bemerkt worden.

darin eine Hauptrolle durch den Ansatz
der verbrauchten Naturalgegenstände
Erzeugnisse. Da somit das ausgelegte
Verbrauch der Naturalgegenstände, und
e Geld auf die Erzeugnisse übergeht;
h die im Geldextrakte aus Einkäufen
estehenden Geldbeträge mit den dagegen
ten gleichfalls erscheinenden Einkäufen
leichen Geldwerthes gegenseitig; haben
Uebergang ihre Rolle ausgespielt.

ein durchlaufende Posten.

§. 175.

ngen kommen viele durchlaufende
ich gegenseitig beheben. Sie entstehen

gleichungen bewirkt werden mußten, un
genstände aus einer Hand in die and
doch sind solche Posten nach dem Re
zur Ertragsdarstellung überflüssig.

In gut verfaßten Rechnungsext
durchlaufenden Posten leicht wahrzuneh

2. Anwendung von Tabe

§. 176.

Durch Tabellen können viele
und Rechnungsextrakten zerstreute und
Posten ordnungsmäßig verbunden w
bellarische Zusammenstellung in der Fo
dies jedem Rechnungsführer schon beka
eine gute Uebersicht gewährt, sondern a
wesentlich vereinfacht.

§. 178.

des Bauwesens ist es wünschens=
öglichst ermittelt werde, welcher Bau=
iter Standhaltung sämmtlicher Gebäude
t werden soll.

wöhnlichen Abnützungen liegende
tet sich zwar nach dem Zustande der
ide, doch nehmen auch Preise der Ma=
Arbeit darauf Einfluß; weßhalb solche
ermittelt werden sollen, die den Geld=
veiligen Preisen herausstellen.

§. 179.

ebung des Zustandes der einzelnen Ge=
esammtaufwande führt, so lassen
ch Abnützungsperzente der zu

mehr oder weniger Erfolg zeigt

§. 181.

Die Erhebung des gesammten Bau
der Abnützungsperzente einzelner Wirth
wohl anfangs weniger sichergestell
dadurch jedenfalls bessere Ertragsver
geführt.

Ein gut geordnetes Rechnungswese
Folge, wie sich der Bauaufwand in al
wirklich herausstelle, wornach sich Ab
weiterhin sicherer bemessen lassen.

§. 182.

Das Bauwesen erfordert ein ei
worin einerseits der wirklich geführt
und anderseits der erhobene Jahrsbe
abtheilungen der Wirthschaftszweige ersch
Der Abschluß des Conto zeigt

auptbuches erforderlich.

§. 184.

ung des Hauptbuches darf die Rech-
durchaus nicht beirrt werden; jenes
u beitragen, daß nebenbei die Rech-
t bestehe. Ueberflüssig wäre es wohl,
echnungen schon gehörig ausweisen, und
Art nicht besser ausgewiesen werden
uptbuche aufzuführen.

§. 185.

iche sind alle jene Wirthschafts-
die sich in Rechnungen selbst keines-
lassen, darzustellen.

ngen selbst können jene Verhältnisse
n, weil erstere nach andern Grundsätzen
issen, die eine Trennung des Geldes

nungen nicht gewähren können, findet s
buche, und was darin nicht besser ausge
kann, erscheint schon in Rechnungen.

§. 187.

Hieraus leuchtet hervor, daß hier von
buche die Rede ist, wie solches gewö
Landgütern besteht, und worin nichts an
als was die Rechnungsführung ausweist.

Ein solches Hauptbuch ist wohl für
nungsführer geeignet, dient aber nicht, di
Verhältnisse ersichtlich zu machen. (§. 10

Dessen ungeachtet wird nicht selten
zweites gleichlautendes bei der Direction
geführt; welche doppelte Führung nur A
nach sich zieht; indem beide Hauptbüc
stimmigkeit erhalten werden.

§. 189.

n Führung des Hauptbuches findet
ftlichen Werken viel besprochene dop=
ung mit ihren vielen Conti sammt
wesen volle Anwendung.

rist mit zureichenden Rechnungs= und
Kenntnissen kann sich in die Führung
haltung oder kaufmännischen Rech=
über bestehenden Abhandlungen wohl
ach ein geeignetes Hauptbuch
noch manchseitige Erleichterungen be=
en, wie sie aus der gegenwärtigen
gehen.

§. 190.

en Rechnungsextrakte, Werth=
w. kommen der Hauptbuchsführung
wie die zum Ertrag nicht ge=
in der Art, wie sie oben in Berich=

I
e
A
n
s
A
zu

sch
zu
de
B
Fa

zwar

bald als thunlich in die Hände bekomme
einen Anstand darin, der oft erst nach
Vergleichungen zu Tag kömmt, so muß s
werden. Nach Umständen ist entweder der
selben gleich darauf aufmerksam zu mach
Behebung des Anstandes ist auf andern gee
zu bewirken.

§. 193.

Die Beweismittel kann der Buchhalt
schon früher erhalten, bevor sie dem R
zukommen, in welchem Falle die Prüfun
der Richtigkeitspflege vorangeht, oder es e
Beweismittel erst aus der Rechnungsführun
Fall nur eine Nachprüfung statt finden

§. 194.

In der Geldrechnungsführung
zwar, daß alle Beweismittel schon früher

bestimmt ist, können die Beweismittel
rden.

§. 196.

es füglich geschehen kann, soll der
Beweismittel vor der Richtigkeitspflege
vortragen, bezeichnen und dann der
übergeben. Entgegengesetzt sollen
urch die Rechnungsführung möglichst
d vom Buchhalteristen ordnungsmäßig

§. 197.

gegenstände können, in so lange ein
t, — nicht gleich beim Eintragen ins
m Geldwerthe angesetzt, sondern
ihrer Art und Quantität, d. i. im
rkommen, während des Betriebs in
nti einbezogen werden.

fr
m
r
m
R
au

turalposten mit dem Geldwerthe ang

Da der Geldwerth sich mittelst de
extrakte am besten ermitteln läßt, so sind n
mittlung die Naturalposten des Hauptbuc
werthe auszudrücken.

§. 200.

Obwohl ein großer Theil der in
kommenden Posten nicht ins Hauptbuch ei
muß der Hauptabschluß desselben doch
resultaten der Rechnungen zusammen
nur jene Rechnungsposten hinweg bleibe
Rechnungen nur aus Wiederholungen
auf die Endresultate keinen Einfluß nehm

ichheit leichter erreichbar fand, deren
ist bei Hintansetzung eines geregelten
ergebens anstrebte; so darf er der
s das landwirthschaftliche Rechnungs-
hn, weiter durch vereinte Kräfte
t, wohl gedeihen könne.

ewohnheiten, vorausgegangene Ueber-
r Methoden, bestehende Einrichtungen
einungen mögen einer neuen Auf-
entgegenstehen: das Gute, so weit
r liegt, wird aller Hindernisse unge-
er ans Licht auftauchen und endlich
aupten.

Exeli, Wenzel

Grundzüge einer zeitgemäßen Reform des landwirthschaftlichen Rechnungswesens

Prag 1851